

## 417.1

### **Verordnung über die Koordinationsstelle Sport und die Sportkommission**

(vom 3. November 1999)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

§ 1. Die Bearbeitung der allgemeinen Sportbelange und der Sportförderung des Kantons mit Einbezug des kantonalen Sportzentrums obliegt der Direktion für Soziales und Sicherheit. Von deren Tätigkeit ausgenommen ist der Schulsport.

§ 2. Die Direktion für Soziales und Sicherheit verfügt über eine Koordinationsstelle Sport. Diese hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Sportförderung gemäss Konzept des Regierungsrates in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sport, den entsprechenden kantonalen Amtsstellen, den Städten und Gemeinden, dem Zürcher Kantonalverband für Sport, den Sport- und Jugendverbänden sowie anderen Institutionen im Bereich des Sports,
- b) Vollzug von Jugend + Sport, eingeschlossen die Durchführung von Kursen zur Aus- und Weiterbildung der Leiterinnen und Leiter,
- c) Durchführung von kantonalen Jugendlagern und Sportanlässen,
- d) Bearbeitung der Belange des Sportfonds.

§ 3. Die Führung des kantonalen Sportzentrums kann durch die Direktion für Soziales und Sicherheit im Rahmen einer Vereinbarung Dritten übertragen werden.

§ 4. Die Direktion für Soziales und Sicherheit ernennt auf Amtsdauer des Regierungsrates eine Sportkommission und bezeichnet deren Vorsitz. Der Kommission obliegt die Beratung der Direktion in Sportbelangen sowie die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen mit Sportaufgaben betrauten Behörden, Institutionen und Verbänden im Kanton Zürich.

Das Sekretariat der Sportkommission wird durch die Koordinationsstelle Sport geführt.

§ 5. Der Sportkommission gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bildungsdirektion, der Baudirektion, des Zürcher Kantonalverbandes für Sport sowie eine Vertretung der Städte und Gemeinden an. Bis zur Zahl von insgesamt höchstens zehn Mitgliedern können weitere Mitglieder ernannt werden.

V über die Koordinationsstelle Sport und die Sportkommission

**417.1**

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über Jugend + Sport vom 28. September 1994 aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Diener

Der Staatschreiber:

Husi